

Anlage 3c: Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern

Da es sich bei einer Masernerkrankung um eine hoch ansteckende und potenziell lebensbedrohliche Infektionskrankheit handelt, birgt ein unterlassener Impfschutz gesundheitsschädigende Risiken nicht nur für das betreffende Kind, sondern auch für andere Kinder und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht oder noch nicht geimpft werden können (bei Kleinkindern kann – medizinisch indiziert – der gesicherte Impfschutz gegen Masern erst nach der zweiten Impfung zwischen dem 15. und dem 23. Lebensmonat erreicht werden).

Der Träger des Kinderhauses Arche hat eine besondere Fürsorgepflicht sowohl für die zu betreuenden Kinder wie auch für das Personal. Er muss in seiner Einrichtung beide Gruppen vor vermeidbaren Infektionen und Erkrankungen schützen. Aus dieser Verantwortung heraus können daher nur Kinder in ein Betreuungsverhältnis aufgenommen werden, bei denen entweder

- a) der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern erbracht worden ist, *oder*
- b) die Eltern/Personensorgeberechtigten sich verpflichten, den ausreichenden Impfschutz für ihr Kind in den medizinisch vorgesehenen Fristen zu erwerben und diese mit Vollendung des zweiten Lebensjahrs gegenüber der Einrichtung nachzuweisen *oder*
- c) ein kinderärztliches Attest vorgelegt wird, dass bei dem Kind der Erwerb dieses Impfschutzes aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist.

Bei dem Kind ist
(Name des Kindes)

- ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorhanden (Nachweis durch Kopie aus Impfbuch wird vorgelegt).
- verpflichten wir uns als Eltern/Personensorgeberechtigte, den ausreichenden Impfschutz in den medizinisch vorgesehenen Fristen zu erwerben und dies spätestens mit Vollendung des zweiten Lebensjahrs gegenüber der Einrichtung nachzuweisen.
- ist der Erwerb dieses Impfschutzes aus medizinischen Gründen nicht ratsam (kinderärztliches Attest wird vorgelegt).
- verpflichten wir uns als Eltern/Personensorgeberechtigte, den fehlenden Impfschutz schnellst möglich zu erwerben und dies innerhalb von sechs Monaten gegenüber der Einrichtung nachzuweisen (**Sonderregelung für das Kinderhausjahr 2019/2020 bei Kindern über 24 Monaten**).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personensorgeberechtigten